



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8438 –**

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Steuermittel werden für den Erhalt der Gemälde, Kunstwerke, Denkmäler und des sonstigen Eigentums des Wittelsbacher Ausgleichsfonds jeweils aufgewendet (bitte für die letzten fünf Jahre auflisten), welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Freistaat hierfür durch Personal-, Sach- und Sicherheitsaufwendungen etc. pro Jahr (bitte für die vergangenen fünf Jahre auflisten) und in welcher Höhe sind für die kommenden Jahre weitere Mittel für diesen Zweck eingeplant bzw. im Entwurf des Haushalts, z. B. über die Budgets nachgeordneter Behörden, eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds (WAF) ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und nicht Teil des staatlichen Haushalts. Das Budgetrecht des Landtags ist hierbei nicht berührt. Die Erträge des Fonds sind keine staatlichen Einnahmen und die Ausschüttungen keine staatlichen Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben für die Denkmäler und das sonstige Eigentum des WAF werden über diesen vereinnahmt bzw. verausgabt.

Nach § 8 Abs. I und II des Übereinkommens zwischen dem Bayerischen Staat und dem vormaligen Bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923 wurden die Kunstsammlungen des ehemaligen Hausgutfideikommisses König Ludwig I. dem WAF überwiesen und nach Abs. III dauerhaft (und unentgeltlich) dem „öffentlichen Gebrauche“ überlassen. Gemäß § 8 Abs. IV des Übereinkommens wird die museale Verwaltung vom Staate ausgeübt. Hierzu gehört insbesondere „die pflegliche Behandlung und Ausstellung“. Er lässt den Sammlungen jene Sorgfalt angedeihen, die er seinen eigenen öffentlichen Sammlungen zuwendet. Dem Freistaat stehen die Einnahmen aus den staatlichen Museen zu, in denen diese Gemälde und Kunstwerke des WAF ausgestellt sind. Kosten für Personal-, Sach- und Sicherheitsaufwendungen für deren Ausstellung sind nicht zuordenbar und damit nicht gesondert ermittelbar.